

Schulname

Zeugnis

der Allgemeinen Hochschulreife

Vor- und Zuname						
geboren am		016				
geboren in	$\Delta \Delta \Delta$	514				
wohnhaft in						

hat sich der Abiturprüfung für Schulfremde unterzogen, die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Dem Zeugnis liegen folgende Vereinbarungen und Verordnungen zugrunde:

- 1. Die "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung)
- 2. Die "Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.September 1974 in der jeweils geltenden Fassung)
- 3. Die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung
- 4. Die Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien der Aufbauform (Abiturverordnung der Normalform AGVO vom 19. Oktober 2018 (GBI. S. 388) in der jeweils geltenden Fassung)
- 5. Die Verordnung des Kultusministeriums zur Regelung der Besonderheiten bei der Leistungsfeststellung der Schulen und der Durchführung der schulischen Abschlussprüfungen im Schuljahr 2022/2023, den Versetzungsentscheidungen und Niveauzuordnungen, den Beratungen schulischer Gremien sowie der Lehrkräfteausbildung und -prüfung (Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2022/2023) vom 5. September 2022 (GBI. S. 473) in der jeweils geltenden Fassung.

			EINE	<u>N HO</u>	CHSCHUL	REIFE	
Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort s	owie Name der S	cnule					
RGEBNIS DER ABITURPRÜFUNG FÜ	R SCHULFR	EMDE:					
1. Teil		schriftliche Prüfung		dliche fung	Gesamt- punktzahl im	Note	
	einfach	5,5-fach	einfach	5,5-fach	Prüfungsfach		
Deutsch Mathematik							
матетанк							
Punktzahl im 1. Prüfungsteil		mindestens 220, höchstens 660 Punkte					
2. Teil				dliche fung	Gesamt- punktzahl im	Nata	
Z. 1011			einfach	vierfach	Prüfungsfach	Note	
Punktzahl im 2. Prüfungsteil					- /	mindestens 80, höchstens 240 Punkte	
Gesamtpunktzahl der Abiturprüfung		1 (mindestens 300, höchstens 900	
Durchschnittsnote gemäß Staatsve	ertrag					in Buchstaben	
Sprachniveau nach dem gemeinsamen Euro	päischen Refe	enenzrahm	nen für Fr	emdsprac	hen (GER):		
		(Dienstsie	egel der Schu	ile)			
Ort, Datum)	Vorsitzende/r des	Prüfungsausschusses	

1. Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt :

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0